

Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt am Rübenberge zur Regelung der Wahlwerbung und Infostände in Neustadt am Rübenberge anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.

Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Neustadt am Rübenberge nachfolgende Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung zum 21. Deutschen Bundestag.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Plakatwerbung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt hiermit Parteien, Vereinigungen und Bewerbenden, welche zur Bundestagswahl 2025 zugelassen sind, die Erlaubnis, Wahlplakate ab zwei Monate vor dem 23.02.2025 (Wahltag), also ab frühestens dem 23.12.2024, bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag (02.03.2025), aufzuhängen, soweit die nachfolgenden **Auflagen** beachtet und umgesetzt werden:

- 1.1. Durch die jeweilige Partei, der Vereinigung oder durch die/den Bewerbenden ist elektronisch (E-Mail: ablen-der@neustadt-a-rbge.de) eine für die Plakatierung verantwortliche Person unter Angabe der Anschrift, einer Telefonnummer sowie einer E-Mail-Adresse zu benennen. Die Angaben sind vor Beginn der Plakatierung zu übermitteln.
- 1.2. Die Größe der Wahlplakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
- 1.3. Das Plakatieren ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften möglich.
- 1.4. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, unter Brücken, im Bereich von Kreiseln sowie am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- 1.5. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. § 33 Abs. 2 StVO ist insoweit zu beachten.
- 1.6. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Plakaten und Werbeträgern an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen, an Zäunen, Hauswänden, Schaltkästen und Mauern ist unzulässig.
- 1.7. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.



- 1.8. Bei der Befestigung an Laternen oder anderen Masten sind Kabelbinder oder ummantelter Draht zu verwenden. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht in die Verkehrsfläche stürzen können. Bei Plakatierung ist zwischen Boden und Plakatunterkante ein Abstand von mindestens 2,20 m einzuhalten. Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Gehwegen, Radwegen und Fahrbahnen hineinragen.
- 1.9. Verkehrszeichen oder Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden. In Kreiseln sowie auf den Schulgeländen ist das Plakatieren ebenfalls verboten.
- 1.10. Die Plakate sind so auf öffentlichen Verkehrsflächen anzubringen, dass sie Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger nicht behindern oder gefährden.
- 1.11. Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nicht für das Plakatieren an Privateinrichtungen (z.B. Grundstückseinfassungen u.ä.) und an Schaltkästen der Stadtwerke und anderer Versorgungsträger.
- 1.12. Es ist jederzeit ein sauberer und ordentlicher Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschädigte oder verschmutzte Plakate sind unverzüglich auszuwechseln oder zu entfernen.
- 1.13. Den Aufforderungen der Stadt Neustadt a. Rbge. sind Folge zu leisten, auch wenn sie dieser Allgemeinverfügung oder erteilten Erlaubnis entgegenstehen.
- 1.14. Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung und stehen, obliegt der werbeveranlassenden Person.
- 1.15. Verunreinigungen durch die Sondernutzung haben Sie unverzüglich zu beseitigen und die in Anspruch genommene Fläche ist nach der Sondernutzung in den vorherigen Zustand gesäubert zurückzusetzen.
- 1.16. Die Impressumspflicht nach § 8 NPresseG ist einzuhalten und entsprechende Angaben mit zu veröffentlichen.
- 1.17. Das Anbringen von Plakaten im Bereich der Einmündung Wunstorfer Straße/ Herzog-Erich-Allee sowie das Rathausumfeld, An der Stadtmauer 1 / Am Kleinen Walle sind verboten. Dieses Plakatierungsverbot besteht ebenfalls an der Einmündung Wunstorfer Straße / Marktstraße (Landwehr) im Bereich Wunstorfer Straße bis Einfahrt ZOB und auf der gegenüberliegenden Seite bis zur Einmündung ehem. Hotel Scheve.
- 1.18. Das Verbot zu Plakatieren gilt auch für die Fußgängerzone, an Laternen mit Blumenkübeln/-schmuck, die Löwenbrücke sowie entlang der Herzog-Erich-Allee zwischen Löwenbrücke und Schloßstraße.

2. Infostände

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt hiermit Parteien, Vereinigungen und Bewerbenden, welche zur Bundestagswahl 2025 zugelassen sind, die Erlaubnis, Infostände ab zwei Monate vor dem 23.02.2025 (Wahltag), also ab frühestens dem 23.12.2024, bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag (02.03.2025), aufzubauen und zu betreiben, soweit die nachfolgenden **Auflagen** beachtet und umgesetzt werden:

- 2.1. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.
- 2.2. Befestigungen mit dem Untergrund sind verboten.



- 2.3. Den Aufforderungen der Stadt Neustadt a. Rbge. sind Folge zu leisten, auch wenn sie dieser Allgemeinverfügung oder erteilten Erlaubnis entgegenstehen.
- 2.4. Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit den Infoständen stehen, obliegt der werbeveranlassenden Person.
- 2.5. Verunreinigungen durch die Sondernutzung haben Sie unverzüglich zu beseitigen. Bei der Verteilung von Flugblättern haben Sie einen Umkreis von 100 m von weggeworfenen Flugblättern zu reinigen.
- 2.6. Interessierte Passanten werden ausschließlich vom Stand aus angesprochen.
- 2.7. Vom Stand selbst darf z.B. durch scharfe Kanten o.ä. keine Gefahr für Passanten ausgehen.
- 2.8. Pro Partei ist nur ein Infostand in der Fußgängerzone zugelassen. Infostände sind nur innerhalb geschlossener Ortschaften möglich.
- 2.9. Der Markt-/Kirchplatz steht für Infostände nicht zur Verfügung. Freitags ist die Fußgängerzone für Stände des Wochenmarktes freizuhalten. Sie könne einen Infostand in der Marktstraße zwischen Heinrich-Nülle-Platz bis Höhe Marktstr. 12 (Fachgeschäft KIND) aufstellen. Bis einschließlich zum 30. Dezember muss der Infostand mindestens 50 Meter Abstand zu den dortigen Weihnachtsmarktständen halten.

3. Aufstellen von Stellwänden, Trägertafeln und Bannerwerbung (Großflächenwerbung)

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt hiermit Parteien, Vereinigungen und Bewerbenden, welche zur Bundestagswahl 2025 zugelassen sind, die Erlaubnis, Stellwände, Bauzäune, Trägertafeln und ähnliche Einrichtungen ab zwei Monate vor dem 23.02.2025 (Wahltag), also ab frühestens dem 23.12.2024, bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag (02.03.2025), aufzustellen, soweit die nachfolgenden **Auflagen** beachtet und umgesetzt werden:

- 3.1. Die Aufstellung dieser Einrichtungen darf ausschließlich in den in der **Anlage** zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Stellen erfolgen.
 - 3.2. Die Größe der Einrichtungen darf dabei die Maße von 3,60 m (Breite) x 2,90 m (Höhe) nicht überschreiten.
 - 3.3. Plakattafeln und Plakatträger müssen standsicher aufgestellt werden.
 - 3.4. Vorhandene Bäume und sonstige Gehölze sind zu schützen. Aufbauten, Zwischenlagerflächen und dergleichen im Zusammenhang mit Großflächenwerbung dürfen nur außerhalb der Baumkronen der Gehölze erfolgen.
- Im Übrigen gelten die Auflagen der Ziffern 1.1., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.9., 1.10., 1.12., 1.13., 1.14., 1.15., 1.16. entsprechend.

4. Lautsprecherwerbung

Hinsichtlich der Lautsprecherwerbung anlässlich der Wahl des Deutschen Bundestag gelten die Bestimmungen des Runderlasses „Lautsprecherwerbung und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 20.08.2020 (Nds. MBl. S. 1066).



5. Hinweise

Andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, z. B. nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) oder privatrechtliche Zustimmungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt und sind ggf. gesondert einzuholen.

Kann eine Auflage aus dieser Allgemeinverfügung nicht eingehalten werden, bedarf es einer gesonderten Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 NStrG.

Begründung:

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, Wahlwerbung im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. zu ermöglichen, den Aufwand für die Werbenden und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die erteilten Auflagen dienen dazu, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen, damit Verkehrsteilnehmende nicht behindert oder gefährdet werden.

Das Anbringen von Plakaten im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, unter Brücken, im Bereich von Kreiseln sowie am Innenrand von Kurven soll ebenfalls zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beitragen, da insbesondere in diesen Bereichen erhöhte Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmenden notwendig ist.

Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Dies ergibt sich auch aus § 33 Abs. 2 StVO, so dass diese Auflage im Wesentlichen die bestehende Rechtslage wiedergibt.

Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Plakaten und Werbeträgern an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen, an Zäunen, Hauswänden, Schaltschränken und Mauern ist unzulässig, um durch das Annageln und Anbringen von Plakaten entstehende Schäden zu verhindern.

Die standsichere Aufstellung ist notwendig, um Gefahren für Verkehrsteilnehmende abzuwenden.

Das Freihalten von Lichtraumprofilen entspricht den Bestimmungen für Verkehrszeichen. Mit den freizuhaltenen Höhen und Bereichen wird sichergestellt, dass sich Verkehrsteilnehmende nicht an Plakaten verletzen oder mit diesen zusammenstoßen.

Die Auflage, dass zerrissene, beschädigte oder verschmutzte Plakate auszutauschen oder zu entfernen sind, soll ein gepflegtes Erscheinungsbild bewirken.





Insbesondere aus Gründen der Gefahrenabwehr kann die Stadt Neustadt am Rübenberge im Einzelfall Maßnahmen anordnen, auch wenn sie dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen.

Abschließend wird, rein deklaratorisch, darauf hingewiesen, dass die werbeveranlassenden Personen für Personen- und Sachschäden haften. Die Stadt Neustadt a. Rbge. übernimmt keine Haftung für entstehende Schäden jeglicher Art.

Durch die Allgemeinverfügung wird zugleich das Aufstellen von Stellwänden, Bauzäunen, Trägertafeln und ähnliche Einrichtungen zum Anbringen von Plakaten/Bannern (Großflächenwerbung) und das Errichten und Betreiben von Infoständen erlaubt, soweit die jeweils dazugehörigen unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Auflagen eingehalten werden.

Im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. stehen nur eine begrenzte Anzahl an öffentlichen Verkehrsflächen, auf denen die genannten Einrichtungen aufgestellt werden können, zur Verfügung. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen und um eine Überhäufung von Werbeträgern zu vermeiden, darf die Aufstellung nur an den in der Anlage bezeichneten Stellen erfolgen.

Die zulässigen Höchstmaße sollen sicherstellen, dass die Standsicherheit gewahrt wird und entstehende Schäden bei einem Umstürzen auf das geringste Maß beschränkt werden.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Folgetag der ortsüblichen Bekanntmachung, also ab dem 10.12.2024, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden.

Neustadt, den 09.12.2024

Im Auftrage

Annette Plein

Fachbereichsleitung Bürgerdienste



Anlage

1. Bordenau, Am Kampe (Ecke Steinweg, links)



2. Bordenau, Am Kampe (Ecke Steinweg, rechts)



3. Bordenau, Am Leineufer (Ecke Vor der Wakhorst)



4. Bordenau, Bordenauer Straße (Ecke Birkenweg)



5. Eilvese, Balschenweg (ggü. Nr. 22)



6. Eilvese, Eilveser Hauptstraße (Ecke Balschenweg – Kirche)



7. Helstorf, Abbenser Straße (Ecke Im Streitfeld)



8. Helstorf, Walsroder Straße (Ecke Schmiedestraße)



9. Neustadt, Hüttendamm (ggü. Nr. 9)



10. Neustadt, Hüttendamm (ggü. Nr. 11)



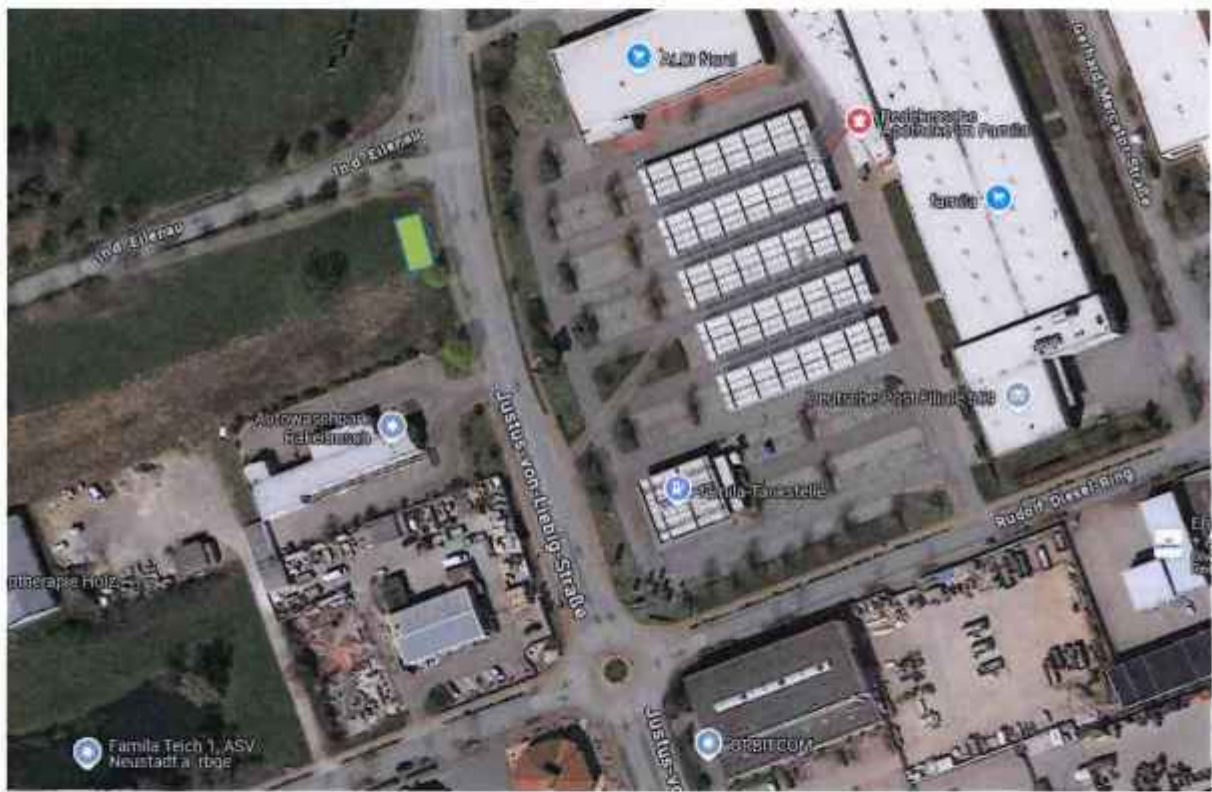
11. Neustadt, Hüttendamm (ggü. Einmündung Finkenweg)



12. Neustadt, Hüttendamm (zw. E.-S.-Platz u. Vor dem Moore)



13. Neustadt, Justus-von-Liebig-Straße (Höhe Famila – an der L193)



14. Neustadt, Königsberger Straße (ggü. Edeka)



15. Laderholz, Laderholzer Straße (Ecke An der Alpe)



16. Mandelsloh, Amedorfer Straße (Höhe Combi Getränkemarkt)



17. Mandelsloh, Mandelsloher Straße (Ecke Überm See)



18. Mardorf, Mardorfer Straße (Ecke Pferdeweg)



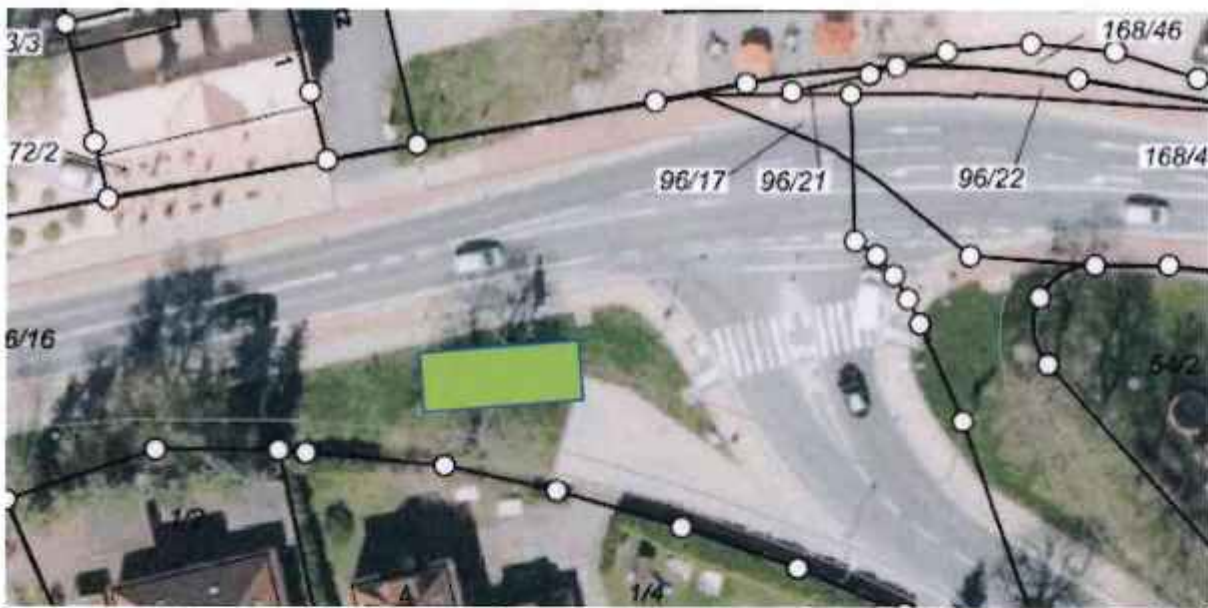
19. Neustadt, Mecklenhorster Straße (vor der Löwenbrücke)



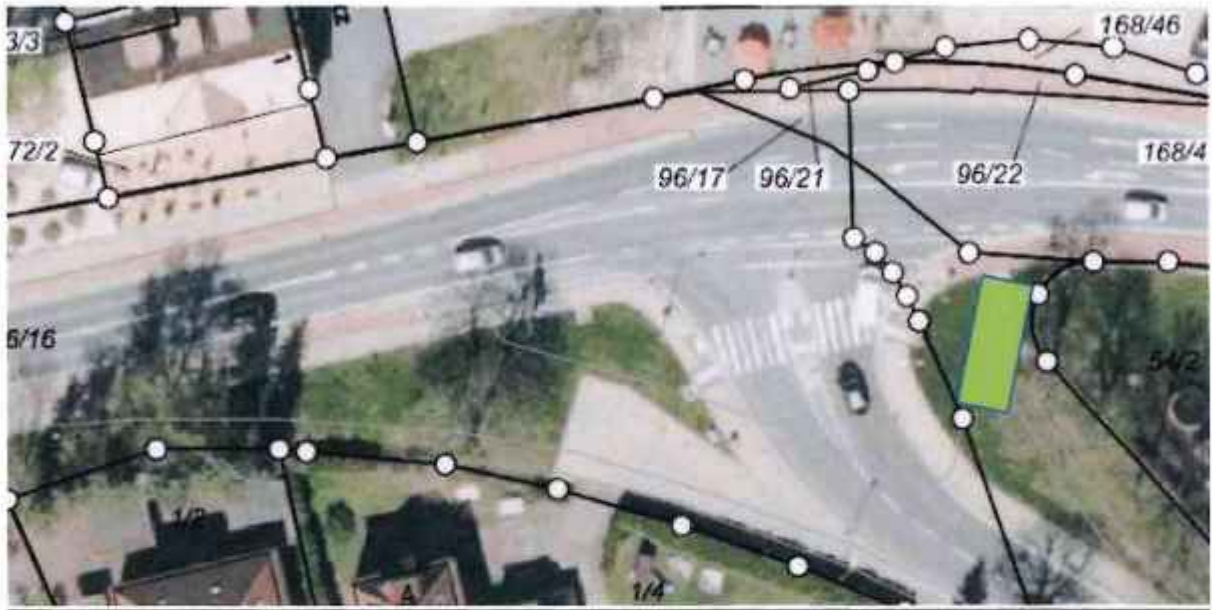
20. Neustadt, Mecklenhorster Straße (Ecke Suttorfer Straße)



21. Neustadt, Mecklenhorster Straße (Ecke Hannoversche Straße, ggü. Pizzeria)



22. Neustadt, Mecklenhorster Straße (Ecke Hannoversche Straße, ggü. Altersheim)



23. Neustadt, Mecklenhorster Straße (B6 Abfahrt (zwischen Brücke und Abfahrt))



24. Neustadt, Nienburger Straße (Grünfläche südl. Bahnübergang)



25. Neustadt, Nienburger Straße (nördlich Aldi – Höhe Fritz-Sackewitz Nr. 18)



26. Neustadt, Nienburger Straße (nördlich Aldi)



27. Niedernstöcken, Niedernstöckener Straße (südlich Nr. 33)



28. Otternhagen, An der Waldbühne (Parkplatz an der Waldbühne)



29. Otternhagen, Otternhagener Straße (Ecke An der Waldbühne)



30. Poggenhagen, Poggenhagener Straße (Ecke Bahnhofstraße)



31. Schneeren, Schneerer Straße (Ecke Bolseher Straße – Grünfläche)



32. Suttorf, In Suttorf (Ecke Veilchenweg)



33. Wulfelade, Wulfelader Straße (Ecke Anbossweg)



34. Neustadt, Wunstorfer Straße (Ecke Bunsenstraße)



35. Neustadt, Wunstorfer Straße (Am Frosch)



36. Neustadt, Zwischen den Brücken (Zufahrt Parkplatz)

